

Neue 13a-Regeln: wer gewinnt, wer verliert

Der Gesetzgeber hat die Vorschriften für 13a-Betriebe verschärft.

Wir sagen Ihnen, ob Sie künftig höhere Gewinne versteuern müssen oder vielleicht sogar von den neuen Regeln profitieren.

Für Betriebe, die ihren Gewinn nach Durchschnittssätzen ermitteln, gibt es eine gute und eine schlechte Nachricht. Die gute: Auch in Zukunft dürfen Sie Ihren Gewinn nach dem so genannten 13a-Verfahren berechnen. Das ist nicht selbstverständlich, denn die vor allem für kleinere Betriebe gedachte unbürokratische Gewinnermittlung ist in die Schusslinie des Bundesrechnungshofes geraten. Viele 13a-Betriebe würden deutlich höhere Gewinne erzielen, als nach den Durchschnittssätzen unterstellt, kritisierten die obersten Finanzprüfer vor rund drei Jahren. Am liebsten hätten diese den Paragraphen 13a aus dem Einkommensteuergesetz gestrichen. Soweit ist die Regierung zwar nicht gegangen, sie hat die entsprechenden Vorschriften aber deutlich verschärft.



Foto: Privat

Unser Autor
Berndt Eckert,
Steuerberater und
Geschäftsführer der
„LGG Steuerbera-
tungsgesellschaft“
in Stuttgart

Und damit zur schlechten Nachricht: Die meisten 13a-Landwirte – immerhin sind dies rund 150 000 Betriebe in Deutschland, darunter viele Nebenerwerbslandwirte – müssen ab dem kommenden Wirtschaftsjahr mit einer höheren Steuerlast rechnen (i. d. R. ab dem 1. Juli 2015). Dafür sind vor allem vier neue Vorschriften verantwortlich:

- Für landwirtschaftliche Flächen setzt der Gesetzgeber künftig einen pauschalen Gewinn von 350 €/ha an, den sogenannten Grundbetrag. Bislang hat das Finanzamt diesen Wert nach der Bodengüte bemessen: Für schlechtere Flächen wurden mind. 205 €/ha fällig, für bessere Böden bis zu 512 €/ha. Betriebe mit leichten Böden gehören somit zu den Verlierern, weil deren Durchschnittsgewinn pro Hektar künftig deutlich höher ausfallen.
- Gewinne aus der Tierhaltung waren nach der alten Methode mit dem Grundbetrag abgegolten. Nun gilt das nur noch für die Gewinne aus den ersten 25 Vieheinheiten (VE). Betriebe mit größeren Beständen müssen künftig für jede Einheit, die die 25-VE-Grenze übersteigt, einen Gewinnzuschlag von 300 €/Vieheinheit versteuern.

Übersicht 1: Die wichtigsten Regeln im Vergleich

	Alt	Neu
Grundbetrag	je nach Bodengüte: 205 bis 512 €/ha	pauschal 350 €/ha
Pachten	abzugsfähig	nicht mehr abzugsfähig
Zinsen	abzugsfähig	nicht mehr abzugsfähig
Tierhaltung	kein Gewinnzuschlag	bei mehr als 25 VE, für jede zusätzliche VE ein Zuschlag von 300 €/VE
Forst	Forst galt als Sondernutzung (Wirtschaftswert von max. 2 000 DM)	nur Betriebe mit max. 50 ha Forst dürfen nach 13a ihren Gewinn ermitteln
Sonderkulturen	Sonderkulturen wurden nur dann berücksichtigt, wenn auch landw. Flächen bewirtschaftet wurden	auch reine Sonderkulturbetriebe können die 13a-Methode anwenden (Flächengrenzen beachten)
Dienstleistungen	Gewinne aus Dienstleistungen für andere Landwirte waren mit dem Grundbetrag abgegolten (35 % der gewerblichen Dienstleistungseinnahmen als Gewinn zu versteuern)	Einnahmen aus gewerblichen Tätigkeiten, soweit diese der Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen sind, sind als Sondergewinne zu erfassen. 40 % der Einnahmen müssen versteuert werden
Anlagenverkäufe	mussten nicht versteuert werden	Veräußerungserlöse zählen zum Gewinn. Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme des übrigen Anlagevermögens (z. B. Maschinen, Tiere) sind als Zuschlag zu erfassen, wenn der Veräußerungserlös (inkl. Ust.) für das jeweilige Wirtschaftsgut mehr als 15 000 € beträgt

top agrar

Viele Regeln wurden vom Gesetzgeber verschärft. Sie gelten ab dem kommenden Wirtschaftsjahr.



Foto: Heil

Vor allem Nebenerwerbslandwirte wenden die einfache und unbürokratische Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen an.

- Pachten und Schuldzinsen dürfen Sie künftig nicht mehr gewinnmindernd von Ihrem Einkommen abziehen.

- Bislang mussten Sie nur Einnahmen aus Dienstleistungen an „Nichtlandwirte“ als so genannte Sondergewinne berücksichtigen (z. B. Schneeräumen für Gewerbebetriebe oder Kommunen). Im nächsten Wirtschaftsjahr (2015/2016) gehören auch Einnahmen aus Dienstleistungen, die Sie für andere Landwirte erbringen, zum Gewinn. Darunter fällt zum Beispiel der überbetriebliche Maschineneinsatz.

Wie sich die neuen Vorschriften auf Ihre Steuerlast auswirken und welche weiteren Änderungen auf Sie zukommen, zeigen wir Ihnen an drei typischen Beispielen aus der Praxis. In der Übersicht I haben wir die wichtigsten Neuerungen noch einmal für Sie zusammengefasst. Die Zugangsvoraussetzungen für die 13a-Methode können Sie im Kasten auf der Seite 41 nachlesen.

Ackerbau und Viehhaltung: Landwirte mit einem hohen Viehbesatz treffen die Vorschriften relativ hart. So hat zum Beispiel Landwirt Sebastian Sommer (alle Namen geändert) neben

1750 ha eigener Fläche eine Ferkelaufzucht mit 45 Vieheinheiten. Vor drei Jahren hat der Nebenerwerbslandwirt seinen Ferkelstall modernisiert und dafür einen Kredit aufgenommen, den er nach wie vor abbezahlt. Pro Jahr muss er unter anderem 3500 € Zinsen zahlen.

Nach dem alten Regelwerk sah die Gewinnermittlung so aus: Sommers Flächen haben einen Hektarwert von 1400 DM. Daraus ergab sich ein Grundbetrag von 410 €/ha, insgesamt somit 7175 €. Mit dem Betrag waren bereits alle Erträge aus der Flächenbewirtschaftung und der Tierhaltung abgegolten. Von seinem Grundbetrag konnte Sommer außerdem noch die betrieblichen Zinsen abziehen (3500 €). Daraus ergab sich ein zu versteuernder Gewinn von 3675 € (7175 € – 3500 €).

Im nächsten Wirtschaftsjahr sieht die Rechnung deutlich schlechter aus. Sommer muss zwar nur einen pauschalen Grundbetrag von 350 €/ha in seiner Gewinnaufstellung notieren (6125 €). Mit diesem sind aber nur noch die Gewinne aus den ersten 25 VE abgegolten. Er hat aber 45 VE. Die zusätzlichen 20 Einheiten bewertet der Fiskus nun

mit 300 €/VE (3600 €). Außerdem darf Sommer die Kreditzinsen nicht mehr vom Gewinn abziehen. Folglich muss er dem Finanzamt einen Gewinn von 9725 € melden. Das sind rund 6000 € mehr als bislang.

Tipp: Sommer sollte vor allem bei niedrigeren Einnahmen aus der Ferkelproduktion prüfen, ob sich nicht ein Wechsel der Gewinnermittlungsart rechnet (Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder Buchführung). Den Antrag kann er mit Abgabe der nächsten Steuererklärung stellen, spätestens jedoch zwölf Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, auf das sich der Antrag bezieht. Wenn er wechselt, muss er aber seinen Gewinn für vier aufeinander folgende Wirtschaftsjahre nach der neuen Methode ermitteln.

Anders sieht es natürlich für reine Ackerbauern aus, die kaum oder gar keine Flächen zupachten und die über „schwere“ Böden verfügen. Sie können von den neuen Regeln profitieren. Hierzu ein weiteres Beispiel:

Ackerbauer Günther Gerner bewirtschaftet 19 ha eigene Fläche. Seine Böden sind überdurchschnittlich gut, weshalb er bislang immer den Höchstsatz



Reine Sonderkulturbetriebe profitieren von den neuen Regeln. Im Bild: Weinanbau.

Übersicht 2: Betrieb Brenner

	Alt	Neu
Grundbetrag	9216 €	6300 €
Sondergewinne:	0 €	0 €
Nachbarschaftshilfe	0 €	2160 €
Winterdienst	700 €	800 €
Freibetrag (max. 1534 €)	-700 €	0 €
Pacht an Vater	-9000 €	0 €
Gewinn	216 €	9260 €

top agrar

Brenner zahlt künftig mehr Steuern.

von 512 €/ha ansetzen musste. Daraus ergab sich ein Gewinn von 9728 € (512 €/ha x 19 ha). Nach der neuen Methode wird seine Fläche hingegen nur mit 350 €/ha versteuert (350 €/ha x 19 ha = 6650 €).

Gerner profitiert somit vom geänderten Gesetz. Sollte er weitere Flächen zukaufen, sollte er keinesfalls die Zugangsgrenze für die 13a-Methode von 20 ha überschreiten oder die gekauften Flächen verpachten.

Dienstleistungen und Pacht: Schwieriger wird es für Betriebe, die viel Fläche pachten und ihre Maschinen überbetrieblich einsetzen. Das wird an folgendem Beispiel deutlich: Elisabeth Brenner hat ihren Ackerbaubetrieb (18 ha) vom Vater gepachtet und betreibt diesen im Nebenerwerb. Der Vater musste den Betrieb an die Tochter verpachten, damit er Rente beziehen kann. Im Gegenzug zahlt die junge Betriebsleiterin an den Vater 500 €/ha Pacht (9000 €).

Sie setzt ihre Maschinen teilweise auch auf Nachbarbetrieben ein. Das beschert ihr Einnahmen von rund 5400 € pro Jahr. Außerdem räumt sie im Winter Schnee für Kommunen. Diese Dienstleistung spült jährlich nochmals rund 2000 € in die Kasse.

Bei einem Hektarwert von mehr als 2000 DM musste Brenner nach der alten Regelung einen Grundbetrag von 512 €/ha ansetzen. Der überbetriebliche Maschineneinsatz war damit abgegolten. Nur Einnahmen aus Dienstleistungen an Nichtlandwirte wurden als Sondergewinn berücksichtigt (35% der daraus erzielten Einnahmen, Freibetrag 1534 €). Daraus ergab sich für Brenner bisher ein Gewinn von 216 €/Wirtschaftsjahr (Übersicht 2).

Für ihre Flächen muss sie ab Mitte des

Jahres einen Grundbetrag von 350 €/ha ansetzen. Alle Einnahmen aus den Dienstleistungen, soweit diese noch der Landwirtschaft zuzurechnen sind, sind künftig als Sondergewinne zu erfassen. Es werden zudem nicht mehr 35% dieser Einnahmen als Gewinn berücksichtigt, sondern 40%. Außerdem gibt es keinen Freibetrag mehr.

Die junge Landwirtin darf außerdem die Ausgaben für die Pacht an den Vater nicht mehr abziehen. Unterm Strich muss sie einen um rund 9000 € höheren Gewinn versteuern als bislang.

Tipp: Zunächst sollte Brenner prüfen, ob Sie mit der herkömmlichen Buchführung oder einer Einnahmen-Über-

schuss-Rechnung ihre Steuerlast senken kann. Möglicherweise zahlt sich auch eine Betriebsübergabe des Vaters an die Tochter gegen „Altenteillasten“ aus. Denn diese Ausgaben könnte die Tochter als Sonderausgaben ansetzen.

Sonderkulturen: Schlechte Nachricht gibt es auch für landwirtschaftliche Betriebe, die zusätzlich Sonderkulturen anbauen: Nach der alten Regelung mussten Sie je Sonderkultur ein Gewinnzuschlag von 512 € einplanen. Nun werden 1000 € je Sonderkultur fällig, wenn Ihre Fläche eine bestimmte Größe überschreitet (Übersicht 3).

Die gute Nachricht: Trotz des höhe-

Übersicht 3: Sonderkulturen

Nutzung	§ 13a nur zulässig bis	Gewinnzuschlag von 1000 € bei Überschreitung von
Weinbau	0,66 ha	0,16 ha
Obstbau	1,37 ha	0,34 ha
Gemüsebau		
Freiland	0,67 ha	0,17 ha
Unterglas	0,06 ha	0,015 ha
Blumen/ Zierpflanzen		
Freiland	0,23 ha	0,05 ha
Unterglas	0,04 ha	0,01 ha
Baumschulen	0,15 ha	0,04 ha
Spargel	0,42 ha	0,10 ha
Hopfen	0,78 ha	0,19 ha
Binnenfischerei	2000 kg Jahresfang	500 kg Jahresfang
Teichwirtschaft	1,60 ha	0,40 ha
Fischzucht	0,20 ha	0,05 ha
Imkerei	70 Völker	30 Völker
Wanderschäfereien	120 Mutterschafe	30 Mutterschafe
Weihnachtsbaumkulturen	0,40 ha	0,10 ha

Nur wer die Obergrenzen (Spalte 2) nicht überschreitet, darf nach § 13a seinen Gewinn ermitteln. Ein Zuschlag wird wiederum erst dann fällig, wenn eine Mindestgröße (Spalte 3) überschritten wird.

top agrar

ren Zuschläge profitieren Betriebe, die ausschließlich Sonderkulturen anbauen, von der neuen Fassung des § 13a. Zum Beispiel Peter Panzer: Er bewirtschaftet eine Obstplantage mit 1,20 ha Kernobst und einen Weinberg mit 0,50 ha. Die Trauben werden an die örtliche Winzergenossenschaft abgeliefert. Die Äpfel vermarktet er an Tankstellen in der Region.

In der Vergangenheit durfte Panzer seinen Gewinn nicht nach der 13a-Methode ermitteln. Reinen Sonderkulturbetrieben war das verwehrt. Nur wenn er neben den Sonderkulturen auch landwirtschaftliche Flächen bewirtschaftete, konnte er von der einfachen Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen profitieren. Allerdings dürfen die Sonderkulturflächen nach den neuen Vorschriften eine bestimmte Größe nicht überschreiten, um das 13a-Verfahren anwenden zu dürfen.

Panzer überschreitet diese Flächen Grenzen nicht und kann von einem Wechsel ins 13a-Verfahren profitieren, denn er müsste in seinem Fall nur 2000 € versteuern, bislang waren es deutlich mehr. Nach den neuen Zugangsvoraussetzungen kann er bereits ab dem 1.7.2015 seinen Gewinn nach § 13a ermitteln.

Verkäufe: Wer Maschinen oder Tiere des Anlagevermögens verkauft muss sich ebenfalls auf eine höhere Steuerlast einstellen (bei einem Verkauf von Grundstücken ändert sich nichts). Bis-

Schnell gelesen

- Die Vorschriften für 13a-Betriebe ändern sich zum nächsten Wirtschaftsjahr.
- Betriebe mit einem hohen Viehbesatz, hohen Verbindlichkeiten und/oder einem hohen Pachtanteil müssen eventuell mehr Steuern zahlen.
- Reine Sonderkulturbetriebe dürfen das 13a-Verfahren anwenden.
- Anlagenverkäufe sind ab 15000 € Erlös steuerpflichtig.

lang waren diese „Gewinne“ mit dem Grundbetrag abgegolten. Allerdings wird der Gewinn künftig nur berücksichtigt, wenn der Veräußerungserlös bei über 15000 € je Wirtschaftsgut liegt. Außerdem dürfen Sie von diesem Gewinn den Restbuchwert abziehen.

Jeder 13a-Betrieb sollte daher künftig ein Anlagenverzeichnis führen, aus denen die Restbuchwerte hervorgehen – unabhängig davon, ob ein Verkauf in nächster Zeit ansteht oder nicht. In dem Verzeichnis notieren Sie u. a., wann Sie Ihre Wirtschaftsgüter angeschafft haben, deren Kaufpreis und die Abschreibungen pro Wirtschaftsjahr.

Neben dem zusätzlichen bürokratischen Mehraufwand sorgt besonders die

Tatsache für Unmut, dass Landwirte für Maschinen wie z. B. Schlepper oder Mähdrescher innerhalb der 13a-Methode keine Anschaffungskosten, Abschreibung oder Unterhaltskosten absetzen können. Trotzdem müssen Sie künftig bei Erlösen von über 15000 € je Maschine die eventuell aufgedeckten stillen Reserven als Sondergewinne versteuern.

Steht bei Ihnen daher aktuell ein Wechsel oder Tausch von wertvollem Anlagevermögen an, sollten Sie als 13a-Betrieb schnell handeln und noch vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres den Verkauf abwickeln. Aber Achtung: Wenn Sie Ihren Betrieb grundlegend umstellen, sind die Veräußerungsgewinne auch jetzt bereits steuerpflichtig. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn Sie einen Betriebszweig wie die Schweinhaltung komplett aufgeben und das Geld in einen anderen Zweig investieren.

Pensionspferde: Nach den neuen Regeln sind Gewinne aus der Pferde- als auch Pensionspferdehaltung mit dem Grundbetrag und einem Tierzuschlag (bei mehr als 25 VE) abgegolten. Bislang war das anders: Die Einnahmen aus der Pferde- und Pensionspferdehaltung wurden in den Zuschlägen für Dienstleistungen berücksichtigt. Allerdings sind die Neuregelung umstritten. Möglicherweise wird der Gesetzgeber diese in den kommenden Wochen noch einmal ändern.

Zugangsvoraussetzungen für die 13a-Methode

Um den Gewinn nach Durchschnittssätzen ermitteln zu können, müssen Sie diese Kriterien einhalten:

- Sie dürfen nicht mehr als 20 ha selber bewirtschaften (inkl. gepachtete Flächen, ohne Sondernutzungen und verpachtete Flächen).
- Ihr Tierbestand darf die Grenze von 50-Vieheinheiten nicht überschreiten.
- Landwirtschaftliche Betriebe mit Forstfläche dürfen ihren Gewinn nur dann nach § 13a ermitteln, wenn der Forst eine Größe von 50 ha nicht überschreitet. Reine Forstbetriebe sind nach wie vor von der 13a-Gewinnermittlung ausgeschlossen.
- Betriebe, die ausschließlich Sonderkulturen anbauen, dürfen künftig

am 13a-Verfahren teilnehmen. Allerdings nur dann, wenn bestimmte Flächengrößen je Kultur nicht überschritten werden (Übersicht 3).

So errechnen Sie Ihren Gewinn:

Gewinn aus der landwirtschaftlichen sowie forstwirtschaftlichen Nutzung
+ Gewinn aus Sonderkulturen
+ Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens
+ Einnahmen aus Kapitalvermögen (soweit diese zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören)
+ Sondergewinne
= zu versteuernder Gewinn

Was sich sonst noch ändert

- Für die 13a-Methode werden Ihre Flächen erfasst. Entscheidend sind dabei immer die Verhältnisse am 15. Mai eines Wirtschaftsjahres.
- Sie müssen die Gewinnermittlung erstmals für das Wirtschaftsjahr 2015/2016 (in der Regel ab dem 1. Juli 2015) elektronisch an das Finanzamt schicken.
- Der Fiskus muss Ihnen schriftlich mitteilen, wenn Sie die Voraussetzungen für das 13a-Verfahren nicht mehr erfüllen. Ab Beginn des auf die Mitteilung folgenden Wirtschaftsjahres wechseln Sie dann zu einer anderen Gewinnermittlung (Bilanzierung oder Einnahmen-Ausgaben-Überschuss-Rechnung).